Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

**Prüfvermerk**

**Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

| | |
|---|---|
| **Projekt:** | Errichtung einer Erdgas-Mess- und Regelstation mit dem Neubau einer Wetterschutzhalle und der Aufstellung von zwei Containern |
| **Firma:** | Gasunie Deutschland Transport Services GmbH |
| **Standort:** | Knock, Stadtteil Wybelsum, Stadt Emden |

Allgemeine Angaben:

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) plant die Errichtung von fünf Mess- und Regelstrecken für den Transport von Erdgas zwischen den Gastransportsystemen der Niederlande und Deutschland. Außerdem soll eine Wetterschutzhalle nebst Außenanlagen mit der Aufstellung von zwei Containern zum Schutz der Mess- und Regelstrecken vor Umwelteinflüssen errichtet werden.

Nennweite Leitungen Gas-Regelstrecken: DN 750
Grundriss der Wetterschutzhalle: ca. 20 m x 44 m
Gesamtfläche (versiegelt): 1.750 m²

Rechtliche Grundlage:

Gemäß Nr. 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Daten und Informationsgrundlage:

- Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH auf standortbezogene Vorprüfung inklusive UVP-Vorprüfungsunterlage des Büros Lindschulte
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

**2.3 Schutzkriterien**

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*
Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 18.08.2021, überprüft.

Anlage 3, 2.3 Schutzkriterien

| | |
|---|---|
| Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG | - FFH-Gebiet Unterems und Außenems (EU 2507-331) in ca. 100 m Entfernung<br>- Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer (DE2210-401) in ca. 1.000 m Entfernung |
| Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG | - Naturschutzgebiet Außenems (NSG WE 314) in ca. 100 m Entfernung |
| Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG | - Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; Ruhezone in ca. 1.000 m Entfernung |
| Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG | - Landschaftsschutzgebiet Krummhörn (LSG AUR 00030) in ca. 1.700 Entfernung |
| Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | - Nicht betroffen. |
| Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG | - Nicht betroffen. |
| Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG | - zwei Bereiche („Sanddorn-Küstendünengebüsch")<br>- Diese Bereiche befinden sich außerhalb des Planungsbereiches und werden zusätzlich durch Ver- |

| | |
|---|---|
| | meidungsmaßnahmen geschützt, sodass diese Biotope nicht beeinträchtigt werden. |
| Wallhecken gemäß § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG | - Nicht bekannt. |
| Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG | - Hochwasserrisikogebiet für HQextrem (Küstengebiet Ems / Tideems) |
| Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | - Nicht betroffen. |
| Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG | - Nicht betroffen. |
| In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | - Nicht betroffen. |
| Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes | - Nicht bekannt. |

<u>Prüfung 1. Stufe §7 Abs. 2 S. 4 UVPG:</u>

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten (Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG) vor.

<u>Prüfung 2. Stufe § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG</u>

*Für diese Gebiete wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.*

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass der Vorhabenstandort recht nah, ca. 100 m, an dem FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ sowie dem Naturschutzgebiet „Außenems“ liegt. Es wird mit typischen baubedingten Störwirkungen gerechnet. Durch die mit dem Vorhaben verbundenen temporären Bautätigkeiten während der Errichtung

der Halle und der Verlegung der Leitungen sind jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete zu erwarten.
Eventuell werden im Zuge der Anlage von Baugruben Bauwasserhaltungsmaßnahmen notwendig, diese jedoch nur in geringem Umfang, so dass von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen ist. Es ist mit Baulärm und Staubentwicklung während der Bauphase zu rechnen, aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist dies jedoch als nicht erheblich zu bewerten.
Eine Abschätzung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des FFH-Gebietes nicht entgegensteht. Eine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Zudem werden Maßnahmen zur Verringerung der möglichen Auswirkungen während der Bauphase durchgeführt.

Aufgrund der Art des Vorhabens ist während des Betriebes nicht mit Auswirkungen auf die in der Umgebung befindlichen Gebiete zu rechnen.

Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes und des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ können aufgrund der Entfernung von ca. 1000 m ausgeschlossen werden.

Die Lage des Vorhabens befindet sich innerhalb der Überflutungsgebiete für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ/HW extrem). Die ermittelten Wasserstände (Modellberechnung) werden mit ca. 0-0,5 m, max.1 m angegeben (Umweltkarten Nds.; Karte Wassertiefen HQextrem Küste). Der Vorhabenbereich könnte bei einem HQextrem Hochwasserereignis mit einer Wassertiefe bis 0,5 cm überschwemmt werden. Es werden als Schutzmaßnahme umgebende Erdwälle bzw. Hochborde errichtet.

Es befinden sich zwei Bereiche („Sanddorn-Küstendünengebüsch"), die gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind in der Nähe des Vorhanbens.
Diese Bereiche befinden sich außerhalb des Planungsbereiches und werden zusätzlich durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt, sodass diese Biotope nicht beeinträchtigt werden.

<u>Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls:</u>

Eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG besteht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der unter 2.3 der Anlage 3 genannten Gebiete betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete und unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Schutzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ausgeschlossen werden.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

08.11.2021
LBEG

Az: L1.4/L67007/03-08_02/2021-0018